

Die zehn Leitplanken der Schützengesellschaft v.1954 e.V. Gieboldehausen

Distanzregeln einhalten

Ein Abstand von mindestens 1,5 - 2 Metern zwischen den anwesenden Personen trägt dazu bei, die Übertragungswahrscheinlichkeit von Viren deutlich zu reduzieren. Auf Grund der Bewegung beim Sport ist der Abstand großzügig zu bemessen. Die Steuerung des Zutritts zu den Schießanlagen sollte unter Vermeidung von Warteschlangen erfolgen.

Körperkontakte müssen unterbleiben

Sport, Bewegung und Aufenthalt sollten kontaktfrei durchgeführt werden. Auf Händeschütteln, Abklatschen, Begrüßungen in der Gruppe wird komplett verzichtet.

Mit Freiluftaktivitäten starten

Sport, Bewegung und Aufenthalt an der frischen Luft erleichtern das Einhalten von Distanzregeln und reduzieren das Infektionsrisiko durch den permanenten Luftaustausch. Auf das Luftgewehr schießen sollte zunächst auch verzichtet werden.

Hygieneregeln einhalten

Häufigeres Händewaschen, die regelmäßige Desinfektion von stark genutzten Bereichen und Flächen sowie der Einsatz von Handschuhen kann das Infektionsrisiko reduzieren. Da bei sollten die Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen bei gemeinsam genutzten

Sportgeräten besonders konsequent eingehalten werden. Der Einsatz von Mund-Nasen-Schutzmasken ist dahingehend sinnvoll und sollte beim Luftgewehrtraining oder auch im Vereinsheim genutzt werden.

Vereinsheim

Der Zutritt zum Vereinsheim darf nur unter Vermeidung von Warteschlangen geschehen.

Die Nutzung der Toilettenanlagen ist immer nur für eine Person möglich. Auch auf den Aufenthalt im Thekenbereich sollte verzichtet werden es sei um sich Getränke zu holen, auch hier ist ein Abstand von 1,5-2 Metern einzuhalten soweit dieser nicht zum eigenen oder zu einem weiteren Hausstand gehört. Die Schützengesellschaft ist verpflichtet, den Familiennamen, den Vornamen, die vollständige Anschrift und eine Telefonnummer jedes Vereinsmitgliedes sowie den Zeitpunkt des Betretens und Verlassens der Einrichtung zu dokumentieren, damit eine etwaige Infektionskette nachvollzogen werden kann. Andernfalls darf das Vereinsmitglied das Vereinsheim nicht betreten. Gehören Vereinsmitglieder demselben Hausstand an, so ist die Dokumentation der Daten eines Gastes ausreichend. Die Dokumentation ist für die Dauer von drei Wochen nach dem Besuch aufzubewahren und dem zuständigen Gesundheitsamt auf Verlangen vorzulegen. Spätestens einen Monat nach dem Besuch des Vereinsmitgliedes sind die Daten zu löschen.

Fahrgemeinschaften vorübergehend aussetzen

In der Übergangsphase sollte auf die Bildung von Fahrgemeinschaften zum Training und zu Wettkämpfen verzichtet werden. Ebenso ungeeignet ist der Einsatz von Minivans. Zudem ist auf touristische Sportreisen zu verzichten.

Veranstaltungen und Wettbewerbe unterlassen

Um die Distanzregeln einzuhalten, sollten derzeit keine sozialen Veranstaltungen des Vereins stattfinden. Dies gilt sowohl für Festivitäten als auch für Versammlungen. Die Bundesregierung hat es Vereinen kurzfristig gestattet, ihre Mitgliederversammlungen im Bedarfsfall auch digital durchzuführen. Zudem sind jegliche Zuschauerveranstaltungen in den Vereinen untersagt. Nicht gestattet sind – mit wenigen Ausnahmen in einigen Bundesländern für kontaktfreie Sportarten - zunächst auch sportliche Wettbewerbe.

Trainingsgruppen verkleinern

Durch die Bildung von kleineren Gruppen beim Training, die im Optimalfall dann auch stets in der gleichen Zusammensetzung zusammenkommen, wird das Einhalten der Distanzregeln erleichtert und im Falle einer Ansteckungsgefahr ist nur eine kleinere Gruppe betroffen bzw. mit Quarantäne-Maßnahmen zu belegen..

Angehörige von Risikogruppen besonders schützen

Für Angehörige von Risikogruppen ist die Teilnahme am Sport ebenfalls von hoher Bedeutung. Umso wichtiger ist es, das Risiko für diesen Personenkreis bestmöglich zu minimieren. Individualtraining kann eine Option sein.

Risiken in allen Bereichen minimieren

Dieser Punkt ist insbesondere ein Appell an den gesunden Menschenverstand. Wenn man bei einer Maßnahme ein ungutes Gefühl hat, sich über die möglichen Risiken nicht im Klaren ist, sollte darauf verzichtet werden und alternativ eine risikofreie Aktivität gesucht werden. Des Weiteren sollte man bei Unbehagen, Unwohl oder bei Krankheitssymptomen die Vereinsräume und die Schießstände nicht betreten.

In der Version vom 13. Juli 2020

Der Vorstand der Schützengesellschaft v.1954 e.V.

Markus Wüstefeld